

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schrotenschule“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schrotenschule Tuttlingen.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Förderung:

- a.) von Bildung und Erziehung an der Schrotenschule.
- b.) von Klassenfahrten und Exkursionen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften.
- c.) und Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen.

§ 3 Mittelverwendung des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3.) Der Verein übernimmt keine Verantwortlichkeiten die dem Schulträger obliegen.
- 4.) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 1.) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b.) Durch den Tod natürlicher Personen.
 - c.) Bei juristischen Personen durch das Löschen im Handelsregister.
 - d.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - e.) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag des Vereins

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Es können auch Sonderbeiträge und Spenden für den Verein geleistet werden.
- 3.) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Ausschuss

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch die öffentliche Presse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- 3.) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 4.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c.) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e.) Festlegung einer Beitragsordnung
 - f.) Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - g.) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Beitragsordnung ist die Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Kassierer
 - d.) dem Schriftführer

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

- 2.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Stellvertreter. Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500.-- € die Zustimmung des Ausschusses eingeholt werden muss.
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 4.) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a.) Führung der laufenden Geschäfte
 - b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - c.) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e.) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - f.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g.) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen.
- 5.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Der Ausschuss:

- 1.) Der Ausschuss besteht aus:
 - a.) dem Vorstand (stimmberechtigt)
 - b.) der Schulleitung (stimmberechtigt)
 - c.) bis zu drei Beisitzern (stimmberechtigt)
 - d.) einem Vertreter aus dem Lehrerkollegium (stimmberechtigt)
 - e.) vom Vorstand weitere eingeladene Personen (mit ausschließlich beratender Funktion)
- 2.) Der Ausschuss berät den Vorstand. Er beschließt insbesondere über die im kommenden Geschäftsjahr vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten.
- 3.) Der Ausschuss muss bei Rechtsgeschäften von mehr als 500.-- € zustimmen.

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

- 4.) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- 5.) Die Beisitzer und der Vertreter des Lehrerkollegiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand und der Schulleiter sind qua Amt Mitglieder des Ausschusses.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben alljährlich die Kasse zu überprüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und öffentlich bekannt zu geben.

§ 11 Wahl der Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, der Kassenprüfer

Der Vorstand, der Ausschuss und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder, sowie Ausschussmitglieder und Kassenprüfer bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch die Ämter als Vorstandsmitglied, Ausschussmitglied oder Kassenprüfer

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §7 dieser Satzung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Förderverein Schrotenschule e.V. (Satzung)

- 2.) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht die Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Vorstehende Satzung wurde am 11.06.2008 in Tuttlingen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13 Schlussbestimmung

So weit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Tuttlingen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder

1. _____ 4. _____ 7. _____

2. _____ 5. _____ 8. _____

3. _____ 6. _____ 9. _____